



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Pettzeile 1,- Reichsmark Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Wirtschaftskündigen der Unorganisierten.

Bei den jetzt schwebenden schweren Auseinandersetzungen mit den Unternehmern, auch mit unseren Unternehmern, sollten die Mitglieder die nachstehenden Ausführungen den Unorganisierten zu lesen geben oder mit ihnen besprechen.

Gewiß ist die Frage „organisiert oder unorganisiert“ in erster Linie von dem moralischen, dem sittlichen Empfinden des einzelnen Arbeiters abhängig. Das ideale Moment spielt deshalb auch in der Mitgliederwerbung die größte Rolle.

Wenn jene hohe Idee, die zur Gründung der Gewerkschaften führte und die, so lange nicht ihre Ziele Tat geworden sind, den Leitstern ihres Handelns bildet und bilden wird, wenn dieses Ideal bei jedem einzelnen Arbeiter Anklang fände und ihn zum Handeln veranlassen würde, dann gäbe es keine Unorganisierten. Leider ist das nicht der Fall. Es gibt eben auch in der moralischen Bewertung der Menschen Unterschiede. Da nun aber gerade bei den am wenigsten ideal Veranlagten das Gefühl für das Materielle, der Sinn für das eigene Ich stark ausgeprägt ist, so mag ihnen hierzu etwas gesagt sein.

Beginnen wir beim Lohn. Das Argument des Unorganisierten heißt: „Ich bekomme auch den Lohn ohne in der Organisation zu sein.“ Das stimmt leider oft, allerdings nicht immer. Das sittliche Moment, daß es unrechtmäßig ist, den von der Gewerkschaft erzwungenen Lohn zu nehmen, ohne für sie Opfer zu bringen, also auf Kosten seiner Kameraden zu leben, mag hier ausschlagen. Doch selbst dem ebenso tüchtig wie kurzichtig berechnenden Unorganisiertenvertrande mag folgende Unternehmerrechnung zu denken geben: Der Unternehmer sagt sich: „Ich gebe den Unorganisierten denselben Lohn wie seinen Kollegen, die der Gewerkschaft angehören, denn tue ich es nicht, dann treten auch sie dem Verbands bei. Dadurch wird die Schlagkraft der Organisation gestärkt und ich muß höhere Löhne zahlen als jetzt. Das erstere ist das kleinere Übel und deshalb wähle ich es.“ Lohnaufbesserungen werden auf diese Weise zwar nicht verhindert, dazu ist das Heer der Organisierten zu groß, aber das Tempo wird verlangsamt. Die Schuldfrage zu lösen ist nicht schwer, Schuld daran ist in gleichem Maße die Kurzsichtigkeit der Unorganisierten und die Gerissenheit der Unternehmer.

Niemand hat größere Furcht, arbeitslos zu werden, als der Unorganisierte. Auch der Verband könne ihm da nicht helfen, so meint er. Es ist bei einem Erwerbslosenherd von einer halben Million dem Arbeitslosen schwer, Arbeit zu bekommen. Gewiß, wenn keine Arbeitslosen wären, bestände diese Sorge nicht. Aber auch hier mag der Unorganisierte einmal nach den Gründen der Erwerbslosigkeit fragen. Woher kommen die Erwerbslosen denn? Sie haben keine Arbeit, weil zu wenig Waren erzeugt werden. Es wird aber, so geht hier der Gedankengang folgerichtig weiter, zu wenig produziert, weil zu wenig gekauft wird, und das hat seinen Grund in den niedrigen Löhnen. An denen hat aber, wie oben gezeigt worden ist, niemand mehr schuld als der Unorganisierte selbst. Also auch das Übel ist durch Beitritt zur Organisation abzufschwächen und zu beseitigen. Außerdem ist ja auch die Verkürzung der Arbeitszeit eine Frage der gewerkschaftlichen Stärke. Und auch hier ist der Beitritt zur Organisation ein Weg, um für die Arbeitslosen Arbeitsplätze frei zu machen. Daß auch die staatliche Erwerbslosenfürsorge ein Verdienst der Gewerkschaften ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Ebenso wichtig wie der Lohn ist für den Arbeiterhaushalt der Warenpreis. Der Einwand, daß Lohn erhöhungen durch sofort eintretende Preissteigerungen wieder aufgehoben werden, ist ebenso falsch wie töricht. Es ist hierbei vergessen, daß wir nicht mehr in der Inflation leben, wo dieser Gedankengang mit der Wirklichkeit übereinstimmte. Immerhin mindern Preissteigerungen, ganz gleich auf welche Gründe sie zurückgehen, die Kaufkraft des Lohnes. Den Preissteigerungen wirken die Organisationen der Arbeiterschaft entgegen. Teilweise bestimmen sie über die Preise mit (Kohle, Kali). Sie sind außerdem auch

bestrebt, in den großen Konzernen das Mitbestimmungsrecht über die Preise zu erreichen. Durch Propaganda und nicht zuletzt durch Gründung eigener Unternehmungen (Konsumvereine, Büropa usw.) ist ihr Einfluß im Sinne niedriger Preise wirksam. In all diesen Bestrebungen zum Nutzen der gesamten Arbeiter- und Verbraucherchaft stützt der Unorganisierte nicht die Organisationen der Arbeiterschaft. Also will er hohe Preise.

Ach nein, er will sie nicht, er will auch keine niedrigen Löhne und er erblickt in einem großen Arbeitslosenheer ebenfalls einen Nachteil für seine Lage. Wenn er das alles nicht wollte, ginge es noch. Aber er will noch mehr nicht. Er will auch nichts ändern, nicht helfen, daß es anders und besser werde. Er will keine Opfer bringen, weder für sich, noch für andere, er scheut auch solche Opfer, die in Wirklichkeit gar keine sind, wie den Verbandsbeitrag. Aus dieser Gemütsstellung ist aber noch keine große Tat geboren worden. Sie zu vollbringen erfordert Hoffnungslosigkeit und Siegeszuversicht. Und diese zu verbreiten ist deshalb Aufgabe der organisierten Arbeiter.

Laubfrosch und Unte über die Erhöhung der Löhne.

Der gegenwärtige Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius erklärte auf der Tagung der Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, man solle sich hüten, bei der Betrachtung des Konjunkturverlaufs Laubfrosch oder Unte zu spielen. Hierbei wird der Minister an die gewohnheitsmäßigen Wiesmacher gedacht haben, die an einflussreichen Stellen sitzen und von dort aus mit ihren pessimistischen Meinungen die Wirtschaft beunruhigen. Herr Dr. Curtius erklärte weiter, daß durch solche Wiesmachelei die Konjunktur totgeredet werden könne. Was der Reichswirtschaftsminister hier über die allgemeine Wirtschaftspolitik und deren Beunruhigung sagte, gilt auch über das Ausmaß und die Wirkungen der Lohnerhöhungen. Zahlreiche Personen treten in letzter Zeit mit mehr oder minder sich haltigem Ritzzeug vor die Rampe der Öffentlichkeit und suchen zu beweisen, daß die von den Gewerkschaften eingeleiteten Lohnbewegungen zur Vernichtung der Produktionsgrundlage führen und für die allgemeine Wirtschaft schädlich seien. Gegen solche Unterzuse muß energig Front gemacht werden.

Die deutsche Inlandkonjunktur hält erfreulicherweise nach wie vor an. Schlechte Propheten glaubten bereits vor einigen Monaten mit einer Verschlechterung derselben rechnen zu müssen. Nunmehr stellt es sich heraus, daß selbst im Spätherbst an einen Niedergang noch nicht zu denken ist, die Zahl der Arbeitslosen im Gegenteil immer mehr abnimmt. Es ist ein bedauerlicher Mangel der deutschen Wirtschaftsführer, daß der außerordentlich hohe Umfang der deutschen Produktion nicht zu einer Herabsetzung der auf die Produktivität entfallende Generalkostenquote geführt hat. Wäre dies geschehen, so hätte eine Verbilligung der Produkte zu einer gleichzeitigen Erweiterung der Absatzmärkte führen müssen. Man hätte somit zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen, d. h. mit einer günstigen Inlandkonjunktur im Rücken hätte man die verloren gegangenen Absatzmärkte im Ausland wiederum erobern können. Bei einem Nachlassen der Inlandkonjunktur hätte die verstärkte Exporttätigkeit zu einer Weiterführung der Konjunktur auf veränderter Grundlage führen können. Eine umgekehrte Tatsachenstellung hatten wir vorigen Herbst, wo die Velebung der Wirtschaft durch den englischen Bergarbeiterstreik in eine sich langsam anbahnende Inlandkonjunktur ausließ.

Es mutet beinahe als eine Demagogie an, wenn man die Lohnerhöhungen für die Preissteigerungen verantwortlich macht. Der Besucher von Arbeiterversammlungen wird feststellen können, daß in der letzten Zeit immer stürmischer das Verlangen nach einer Erhöhung der Löhne laut wurde. In der Hauptsache aus dem Grunde, weil jeder am eigenen Leibe zu spüren bekam, daß der Reallohn seit einigen

Wochen sich zu senken beginnt. Was nützen alle Berechnungen der Messziffern der Großhandelspreise, wenn die Verhältnisse im Kleinhandel wesentlich anders liegen. Als einziges charakteristisches Zeichen für die Wirtschaftspolitik der Unternehmer können die Großhandelsmessziffern für industrielle Fertigwaren angesehen werden. Hier ergibt die Entwicklung folgendes eindrucksvolle Bild:

	Juni	Juli	August	Septbr.	12. Okt.
für industr. Fertigm.	146,0	147,1	148,3	150,7	152,4
darunter Produktionsmittel	129,9	130,0	130,3	130,6	130,9
Konsumgüter	158,2	160,0	162,0	165,8	168,7

Es ist nicht zu verkennen, daß die Konsumgüter infolge der erhöhten Lohnsummen stärker verlangt wurden. Wie sollte sich anders ein gesteigertes Lebensstandard auswirken als in der Erhöhung des Verbrauchs von Konsumgütern. Der erhöhte Verbrauch aus Ganzes genommen ist aber nicht allein auf die Lohnerhöhungen zurückzuführen, sondern er beruht auf der Tatsache, daß zwei Millionen Menschen im Laufe des letzten Dreivierteljahres in den Produktionsprozess neu eingeschaltet werden konnten. Die Dresdner Bank erkennt dies ebenfalls an, indem sie in ihrem letzten Wirtschaftsbericht in Anlehnung an obige Ziffern schreibt: „Man hat mit Recht aus diesen Ziffern geschlossen, daß eine besondere Steigerung des konsumierten Einkommens die Bewegung ausgelöst hat. Dabei hat die Kritik nicht genügend den besonderen Charakter der Einkommenssteigerung berücksichtigt, sonst hätte man sich darüber klar sein müssen, daß die Einführung von fast zwei Millionen Arbeitslosen in den Produktionsprozess auch ohne wesentliche Veränderung der Lohnhöhe und damit eines großen Teiles der Produktionskosten zu einer Erweiterung der Nachfrage nach Konsumgütern und zu einer entsprechenden Steigerung der Konsumgüterpreise führen mußte. Daß die Entwicklung tatsächlich so vor sich gegangen ist, beweist das Verhältnis der obigen Zahlenreihen zu einander.“

Wenn der Wirtschaftsbericht einer Großbank das Verhältnis, die Ursachen der Kaufkraftsteigerung ins rechte Licht rückt, so ist es um so verwunderlicher, wenn hinterher gegen die Verallgemeinerung der Gehalts- und Lohnbewegungen eine Stimmung gemacht wird. Wie die tatsächlichen Verhältnisse liegen, zeigt die jetzt bekanntgegebene Reichsmessziffer der Lebenshaltungskosten für Oktober. Diese mit den vorhergehenden Monaten in Vergleich gesetzt, ergibt folgendes Bild:

	Gesamtlebenshaltung	Ernährung	Wohnung	Reise	Sonstige
Januar 1927	144,6	150,7	104,9	155,7	182,4
April 1927	146,4	150,3	115,1	155,9	182,9
August 1927	146,6	150,3	115,1	157,7	183,9
Septemb. 1927	147,1	150,6	115,1	159,6	184,1
Oktober 1927	150,2	151,1	125,4	162,3	185,3

Der Lebenshaltungssindex für den Durchschnitt des Monats Oktober ist gegenüber dem Vormonat um 2,1 Proz. gestiegen. Diese Steigerung beruht auf der Erhöhung der meisten hier angeführten Gruppen, in der Hauptsache jedoch auf der Steigerung der Mieten. Es kann doch wohl angesichts dieser Tatsache schlecht behauptet werden, daß die Löhne der Arbeiterschaft überall sich so gebessert haben, daß diese Preissteigerungen ausgeglichen sind. Nun kommen die Baupreise und Unten und bemühen sich zu zeigen, daß die Lohnerhöhungen und nicht die Preissteigerungen an allem schuld sind. Dabei steht es fest, daß die Existenzbedingungen der breiten Masse sich von Woche zu Woche verschlechtert.

Ob Laubfrosch oder Unte sich gemeinsam bemühen, die Gewerkschaften als Totengräber der Konjunktur zu bezeichnen, soll uns wenig ängstigen. Eine Konjunktur von diesem Ausmaß, die nicht mal eine verbesserte Existenzgrundlage zu bieten vermag, wäre nicht viel wert. In Wirklichkeit sind es ja auch nicht die Lohnerhöhungen, die den Hochschwung der Wirtschaft verhindern, sondern die Dauer desselben ist nur auf die Kaufkraftsteigerung der Massen zurückzuführen. Deshalb werden die Gewerkschaften sich weiter in dieser Richtung bemühen trotz allen Gerädes.

Die Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in Berlin.

Vom 10. bis 15. Oktober hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts in Berlin getagt. Er ist einer Einladung der deutschen Regierung gefolgt, die damit jedenfalls vor aller Welt bekunden wollte, daß sie auf die Zusammenarbeit auf sozial-politischem Gebiet mit dem Internationalen Arbeitsamt großen Wert legt. Sensationelles war von vornherein von dieser Tagung nicht zu erwarten, denn die Tagesordnung hat sich im allgemeinen auf reine Verwaltungsfragen beschränkt.

Besonders war vor allem zunächst die Einleitungsrede, mit der der deutsche Reichsarbeitsminister Dr. Brauns den Verwaltungsrat begrüßte. Er überreichte die Ratifikationsurkunde über die Beschäftigung schwächerer Arbeiterinnen, und er stellte dabei in Aussicht, daß, wenn das Arbeitschutzgesetz, das demnächst in den Reichsrat kommt, vom Reichstage verabschiedet sei, dies zur Folge haben werde, daß eine ganze Anzahl von Übereinkommensentwürfen von Deutschland ratifiziert werden könnten. Das ist zwar Zukunftsmusik! Es ist auch von Jouhaux ein blühendes Versprechen verlangt worden, daß die deutsche Regierung das Washingtoner Übereinkommen ganz unabhängig vom Stand der Gesetzgebung zunächst ratifiziert. Aber der von Deutschland eingeschlagene Weg, zunächst die Gesetze zu ändern und dann zu ratifizieren, gibt doch wohl die bessere Gewähr für die Durchführung der Genfer Beschlüsse. Damit wollen wir uns nicht etwa mit dem Tempo, mit dem vorangegangen wird, einverstanden erklären. Wir haben die Auffassung, daß der Stand der sozialen Gesetzgebung in Deutschland so ist, daß sehr wohl, wenn der gute Wille vorliegt, in verhältnismäßig kurzer Zeit eine ganze Anzahl Ratifikationsurkunden überreicht werden könnten.

Die nächste Arbeitskonferenz wird am 30. Mai 1928 eröffnet werden. Es stehen lediglich zur Verhandlung die Festsetzung von Mindestlöhnen und die Unfallversicherung. Ob bei der Unfallversicherung auch das Tragen schwerer Lasten mit behandelt werden wird, ist noch nicht entschieden. Es stehen merkwürdigerweise namentlich die Arbeitgeber auf dem Standpunkt, daß es sich dabei um eine rein seemannische Frage handelt. Das ist eine Auffassung, der von Arbeiterseite ganz entschieden und mit Recht widersprochen worden ist. Das Tragen schwerer Lasten ist eine Arbeiterschutzfrage ganz allgemeiner Art, und wenn auch beim Be- und Entladen von Schiffen das Tragen schwerer Lasten die Regel ist, so ist das wiederum keine Frage der seemannischen Gesetzgebung, denn die Seeleute sind es nicht, die bei der Be- und Entladung von Schiffen die Hauptrolle spielen. Die nächste Verwaltungsratssitzung vom Januar, die wieder in Genf sein wird, wird diese Frage noch einmal zu prüfen haben. Im Jahre 1929 sollen zwei Konferenzen stattfinden. Eine allgemeine und eine Spezialkonferenz für Seemannsfragen, wobei die Arbeitszeit der Seeleute ihre Regelung finden soll. Ob die beiden Konferenzen, wie es im Jahre 1926 der Fall war, unmittelbar hintereinander fallen sollen, das steht noch nicht fest. Verschiedene Arbeitgeber waren für zeitliche Trennung, während wirtschaftliche Gründe für das unmittelbare Hintereinander der beiden Konferenzen sprechen. Auch diese Frage wird im Januar in Genf erneut geprüft werden. Es ist leider abgelehnt worden, im Jahre 1929 neben der Zwangsarbeit auch die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Tagesordnung zu legen. Erst im Jahre 1930 soll das der Fall sein. Ob die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitszeit und der Entlastungsschutz der Angestellten auf einer der nächsten Konferenzen behandelt werden

soll, wird gleichfalls im Januar in Genf erneut besprochen werden. Eine andere wichtige Frage ist gleichfalls der Januaragung übertragen worden. Und zwar handelt es sich um eine ständige Verbindung und Mitarbeit des Internationalen Arbeitsamts mit den Wirtschaftskonferenzen des Völkerbundes. Der Völkerbund hat zugestimmt, daß die Verbindung mit dem Arbeitsamt bestehen soll, und er hat der Arbeitnehmergruppe das Recht eingeräumt, drei Mitglieder zu benennen. Damit ist aber lediglich die Frage eine offene geworden, ob durch diese drei Vertreter des Verwaltungsrats die Arbeiter überhaupt vertreten werden sollen. Denn wenn es sich um die Vertretung des Verwaltungsrats handeln soll, dann müssen entsprechend seiner Zusammenlegung auch die Arbeitgeber und die Regierungsvertreter berücksichtigt werden. Diese Frage gilt es zu klären, und der Direktor des Amtes wird bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung eine Klärung herbeizuführen suchen. Benannt hat die Arbeitnehmergruppe als ihre Vertreter Jouhaux-Franzreich, Dubegeest-Holland und Müller-Deutschland. Besprochen wurde auch der Bericht der Sachverständigenkommission für die Eingeborenarbeit und der Bericht der Bergbaukommission. Nebenher wurden kleinere Verwaltungsarbeiten erledigt.

Die weiblichen Mitglieder in den Gewerkschaften.

Nach dem Jahrbuch des ADGB für das Jahr 1926, das wir in der "Solidarität" kurz besprochen haben, weisen die freien Gewerkschaften weibliche Mitglieder in folgender Stärke auf:

Baugewerksbund	422
Bekleidungsarbeiter	37 854
Bergarbeiter	246
Bücher	141
Buchbinder	32 457
Eisenbahner	1 185
Fabrikarbeiter	95 543
Filmgewerkschaft	817
Fleischer	1 869
Friseurgehilfen	412
Gärtner	1 420
Gemeinde- und Staatsarbeiter	30 821
Graphische Hilfsarbeiter	23 985
Holzarbeiter	21 486
Hotel-, Restaurant- und Cafésangestellte	5 702
Hutarbeiter	11 900
Landarbeiter	18 376
Lebensmittel- und Getränkearbeiter	4 266
Lederarbeiter	7 594
Lithographen	12
Malier	174
Maschinen	66
Metallarbeiter	50 171
Musiker	562
Nahrungs- und Genussmittelarbeiter	24 057
Sattler, Tapezierer und Portefeuliers	4 745
Schuhmacher	33 769
Schweizer	149
Steinarbeiter	440
Tabakarbeiter	44 080
Textilarbeiter	178 133
Verkehrsbund	27 185
Zusammen	859 499

Den größten Anteil an weiblichen Mitgliedern hat der Tabakarbeiterverband mit 70 Proz., ihm folgen der Buchbinderverband mit 66,2 Proz., Hutmacherverband mit 65,8 Proz., unser Verband mit 65,4 Proz., Textilarbeiterverband mit 60,1 Proz. und Bekleidungsarbeiterverband mit 50,2 Proz.

Stunden der Weisheit.

Besuchende — literarische Abende — nennt sie wie ihr nicht; denn auf das Firmenbild kommt es letzten Endes nicht an. Ihr Wert oder Unwert liegt einzig und allein in dem, was sie uns sind und was sie uns nach dem Gebotenen sein können. Was sie uns sein sollten, sagt ja schon die Leberchrist dieses Abends: Stunden der Weisheit.

Nun habe ich aber an so manchem derartigen Abend festgestellt, daß von einer solchen Weisheit herzlich wenig zu spüren ist. Ja, ich habe oft den Eindruck, daß die jungen Genossen aus solchen literarischen Abenden „geistig armer“ wieder fortgehen als sie gekommen sind. Dann lege ich mir stets die Frage vor: Warum mag das liegen? Bald fand ich Suchender auch die Ursache: Weniger an der Auswahl des Stoffes liegt es, als vielmehr an der Leberchristung des literarischen Wissens der Teilnehmer. Nicht auf das „Witzgelesene“ kommt es hier an, sondern daß der einzelne in Folge seiner geistigen Schulung auch imstande ist, das Gelesene voll in seinem Inneren zu verarbeiten. Nicht das Witzlesen macht an sich schon weise, man muß auch mit dem Dichter denken und fühlen können.

Das aber ist nicht so ganz einfach, wie man sich einer von euch glaubt; und gerade die Jugend bedarf hier der rechten Wegweiser zu den goldenen Quellen in der Literatur. Gewiß — diese Quellen sprudeln überall — aus jedem Dichterverstand können wir uns fast trinken. Sie sprudeln in der heiteren Muse so herrlich wie in der ersten — in jeder Felsbesetzung wie in dem gedankentiefsten philosophischen Wälder.

Nach alledem ist wohl schon klar, daß es leichter ist den jungen Geist zu verblenden, als ihn zur literarischen Reife heranzubilden, was doch wohl eigentlich Zweck und Ziel aller Besuche sein dürfte.

Wie sollen denn nun solche Abende veranstaltet werden? Zunächst, und das ist die Hauptfrage: sie sollen sich auf

ein bestimmtes Ziel zusehrend planmäßig aufbauen. Nicht heute Reuter, das nächste Wal Schopenhauer oder Goethe und dann wieder Busch — nur um so schnell wie möglich mit allen bekannt zu werden. Vor allem nie zwei auf einmal — dann nicht so großes Gewicht auf die Unterhaltung an sich legen. Selbst das lustigste Buch wird erst dann zur rechten Freude, wenn man bis zu allen seinen Feinheiten hindurchgedrungen ist.

Glaubt nun beides nicht, ich wollte auch jede Freude an der heiteren Muse rauben. O nein — ich weiß recht wohl, daß sich die Jugend ganz besonders zu den Humoristen drängt, weil sie inständig fühlt, daß der Ernst des Lebens ohnehin früh genug an sie herantritt.

Doch, ad Charles Dickens — Reuter oder Busch — sind sie auch schon zu solchen vertrauten Freunden geworden, zu denen ihr auch in trüben Stunden als zu euren Sorgen-dreheren greifen würdet? Hand aufs Herz — soweit leid ihr noch nicht.

Ja, warum denn nicht? Nun, beginnen wir bei unserem Fröh Reuter: Wie wohl ihr euch in diese spezifisch norddeutsche kleinstädtische Welt hineinfindet, wenn ihr da zusammenhanglos einige Kapitel aus seinen Prosaerwerken herausreißt? Wie soll sich zum Beispiel ein Süddeutscher bis an die köstlichsten Reuterischen Humors hinanfinden, wenn nicht sein Gefühl und Sinnen auf jene Welt eingestellt ist, in welcher Reuter mit seinen Dichtungen wurzelt?

Wie soll es gemacht werden? Nun — ich las an ein bis zwei Abenden „Auchsen und Rimeis“, damit sich das Ohr erst mal an diese Sprache gewöhne. Darauf etwas Ernstes aus „Johanne Rüte“ und „Kein Hünjung“. Erst ganz zuletzt kam ich dann zu dem besten, was Reuter uns gab, zu „All mine Festungsid“ und „All mine Kronid“. Ihr könnt es mir glauben, auf diese Tri wurden Beckstein wie Ostel Brägg — Fröh Brödelid — Ostel Havemann — Hähing und Wähing uns allen zu

„Das Buch der Werttätigen.“

Von Hans Otto Henel.

Als vor Jahren die Idee auftauchte, den Bücherverbrauch der minderbemittelten Bevölkerungsschichten genossenschaftlich zu regulieren, erhob sich von Seiten des offiziellen deutschen Buchhandels ein scharfer Protest. Kein Wunder, denn das jahrhundertalte Privileg des Buchhandels, souverän die Buchherzeugung und damit den Preis des Buches zu bestimmen, wurde zum erstenmal durchbrochen. Das genossenschaftliche Buchwesen, das System der Buchgemeinschaft, ging von dem Gedanken aus, daß der Werttätige heute wirtschaftlich nicht in der Lage ist, sich ein gutes und schönes Buch zu dem vom Buchhandel willkürlich festgesetzten Preisen zu kaufen. Hingegen müsse das genossenschaftlich hergestellte Buch bedeutend billiger sein als das aus der Produktion eines Privatunternehmens hervorgegangene, und damit erschwinglich für den Arbeiter.

Es ist im deutschen Buchhandel wieder ruhiger geworden um die Buchgemeinschaften. Und das aus Gründen, mit denen der Buchhandel wohl zufrieden sein kann. Die meisten Buchgemeinschaften, obwohl fast ausschließlich aus Arbeitern bestehend, haben sich nämlich unter dem Deckmantel lizenzierbarer Neutralität in das schmerzliche bürgerliche Joch und religiöser Beeinflussung schleichen lassen. Auch ist in ihnen der Geist wieder zur Geltung gekommen zu dessen Verbannung sie ins Leben traten: die Profitgier der privatkapitalistischen Wirtschaft. Natürlich nicht in brutaler Offenheit. Man hält auf „niedrige, volkstümliche“ Preise. Aber da man für solche Preise Bücher liefert, die grauen Rotationsdruck auf gemöhnlichem, vergilbtem Papier zeigen, schuldig mit Draht geheftet sind und ordinäre, häßliche Einbände aufweisen, so darf man mit Recht von zu teuren Büchern reden. Man muß sagen, daß der Gedanke der Buchgemeinschaft heute schon erheblich discreditiert ist, weil die bürgerlichen (angeblich farblosen) und religiösen Buchgemeinschaften häufig Bücher liefern, die buchtechnisch, künstlerisch, literarisch oder weltanschaulich zu beanstanden sind.

Merkwürdigerweise erfreut sich eine der jüngsten Buchgemeinschaften der andauernden Abneigung des offiziellen deutschen Buchhandels und außerdem der soliden Feindschaft der bürgerlichen und religiösen Buchgemeinschaften. Es ist die Bücherhilfe Gutenberg (Berlin SW. 61, Dreieckstr. 5). Das ist aber gar nicht so merkwürdig, sondern findet seine stichhaltige Erklärung darin, daß die Bücherhilfe Gutenberg unbeeinträchtigt am Grundgedanken der Buchgemeinschaft festhält. So ideal führt sie ihn durch, daß sich neuerdings sogar der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund fördernd hinter sie gestellt hat.

Wenn sich der Werttätige ein Buch anschafft, kauft er es nicht zum flüchtigen Lesen. Er will für sein schwer erarbeitetes Geld etwas fürs ganze Leben haben, ein Buch, aus dem er sowie seine Familie immer wieder Freude, Belehrung, Unterhaltung schöpfen können. Das Buch muß schön, dauerhaft, gut, das heißt literarisch einwandfrei, nicht veraltet und selbstverständlich weltanschaulich, nicht betrügerisch und vergänglich sein. Bei aller Unterhaltbarkeit darf es ihm die Kenntnis der Welt, so wie sie wirklich ist, nicht vorenthalten. Und es muß natürlich auch billig sein.

Alle diese Voraussetzungen finden sich in den bisher ungefähr 40 Bänden der Bücherhilfe, und daher ihr Erfolg, daher aber auch die Feindschaft gegen sie.

Unteruchen wir einmal näher. Von den Werken Ernst Preccangs, den unsere Leser alle kennen, des literarischen Welters der Bücherhilfe, sind drei auch im Verlage der Bücherhilfe er-

lieben Freunden, deren Gesellschaft man sucht, wenn wir auf Stunden angenehme Unterhaltung suchen.

Was ich hier von der uns Zeitgenossen fremden Gesellschaft sagte, in der wir uns erst noch und noch hineinfinden müssen, wollen wir erst den rechten Genuß von der Lesart haben, das gilt auch von anderen Autoren, sei es Goethe, Milton, Hugo, Schiller oder sonst einer.

Nicht das Mikrometerlesen läßt uns zu den Quellen ihrer Kunst vordringen, sondern das sich peu-à-peu hineinfinden.

So mußte bei allen Mühen die wahre Freude an den literarischen Abenden.

Zum Schluß machte ich einen gleichen Versuch mit den proletarischen Dichtungen.

Ich gestehe es ehrlich ein — ich ging mit einigem Jagen daran, denn ich hatte in meiner Referentenprosa die Erfahrung gemacht, daß unsere Ohren viel zu viel auf den von der Schule her eingepaukten Klingklang eingestellt sind, als sich schnell auf diese wuchtigen Gelänge der Gegenwart einzustellen. Andererseits aber fand ich es etwas rätselhaft, daß wir Zeitgenossen, die doch auf Schritt und Tritt von Maschinenmurren und Hammerdröhnen umgeben sind, nicht gleich Feuer und Flamme für diese Arbeiterdichter werden.

Ich kam also mit ihnen zur Jugend. Und o Wunder! Nach einigen einleitenden Abenden bei kleinsten Werken wagte ich mich an „Reich in Eisen“ von Heinrich Verck. Und da war ich an Ziel meiner Wünsche: Meine jungen Hörer begeisterten sich von Anfang an auf mich mehr für das Werk. Ja, ich spürte es: dies war Fleisch von ihrem Fleisch. Diese ungehörte Dichtungsform mit ihrem schlagföhrenden Rhythmus. Die Jugend verstand die ganze Buchst des Inhalts.

Nun wißt ihr, Genossen, wie es gemacht werden soll. Nicht zu viel auf einmal. Aber mit einigem guten Willen kommt ihr alle dahin „Reich in Eisen“ so zu verstehen, daß es auch der Sang wird, mit dem ihr das Proletariat zur Freiheit führt. Wilhelm Lehen.

Arbeiterrecht im Betriebe

Eine landgerichtliche Entscheidung wegen tariflicher Entlohnung in Buchdruckerabteilungen anderer Betriebe.

Die geistigste Arbeit, nicht der Berufskreis des Arbeitgebers ist entscheidend.

In einer Papierwaren- und Kartonagenfabrik in Bismarck i. M., die nicht Mitglied des DDB ist, arbeiten in der Druckereiabteilung vier Anlegerinnen, die einen Stundenlohn von 36 Pf. erhielten. Die Kolleginnen sind bei uns organisiert und verlangten, nach unserem Tarif bezahlt zu werden. Rücksprachen der Kolleginnen mit der Leitung des Betriebes zur Bezahlung des Tariflohnes hatten keinen Erfolg. Auch der Gauleiter, Kollege Vohse, wurde abgewiesen. Der Inhaber hatte den dort Beschäftigten erklärt, mit ihnen betrieblich Vöhne festzusetzen. In einem Revers wurde verlangt, daß sie erklären sollten, keiner gewerkschaftlichen Organisation mehr anzugehören. Unsere Kollegenschaft verweigerte die Unterschrift. Es kam zur Klage vor dem Gewerbegericht in Bismarck. Die beklagte Firma erklärte, daß der allgemeinverbindliche Reichshilfsarbeiterlohn für sie nicht in Frage komme und verlangte Abweisung der Klage auf tarifliche Entlohnung, da „die für das Bedrucken der im Betriebe hergestellten Papierwaren getroffenen Einrichtungen keine Buchdruckerabteilung im Sinne des vorgenannten Tarifvertrages darstellen“. Das Gericht beschloß, Sachverständige zu hören — von unserer Seite gab Kollege Krauß, zweiter Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, ein Gutachten ab — und verurteilte nach drei Terminen die Firma, den Klägerinnen den zutreffenden tariflichen Lohn zu zahlen. Das Gericht kam in den Entscheidungsgründen zu der Feststellung, „daß der fragliche Reichstarif auch für die Anlegerinnen in der Druckereiabteilung der beklagten Firma Geltung hat“.

Die Firma legte Berufung beim Landgericht Schwerin ein. Die Berufung wurde nach einer mündlichen Verhandlung am 25. Juli 1927 zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des Landgerichts heißt es:

Nach § 1 S. 1 des fraglichen Reichstarifs gilt dieser für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien sowie in Buchdruckerabteilungen auch anderer Unternehmungen im Deutschen Reich beschäftigten Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen, soweit nicht andere Tarife bindend sind.

Die Beklagte ist nicht mehr Mitglied des Deutschen Buchdrucker-Vereines E. V., des Tarifkontrahenten auf Arbeitgeberseite, doch ist der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt. Die Wirkung dieser Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist die Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages, soweit er die Regelung des Inhalts der künftigen Arbeitsverträge enthält, auf die Außenseiter des gleichen Faches innerhalb des Tarifgebietes. Sie unterliegen damit den Tarifnormen wie einem Gelehrten, wobei „hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereiches nicht der Beruf des einzelnen Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, sondern die Art der zu leistenden Arbeit entscheidend“ (vgl. Rastel, Arbeitsrecht S. 19). Die Ansicht, nach der überall, wo im Tarifgebiet die in § 2 des § 1 des Tarifvertrages bestimmte Arbeit geleistet wird, der Tarifvertrag Anwendung findet, verdient schon darum den Vorzug, weil sie gegenüber der anderen Ansicht, die die Anwendung des Tarifs auf die Feststellung des „Berufes“ oder „Berufskreises“ der Arbeitnehmer und Arbeitgeber abstellen will, zu einer klaren Entscheidung darüber führt, auf wen der für verbindlich erklärte Tarifvertrag Anwendung findet. Fehlschlüsse sind daher auch die von der beklagten vertretenen Ansicht, daß nicht die Art der geleisteten Arbeit, sondern der Berufskreis des Arbeitgebers entscheidend in Betracht gezogen werden muß. Wenn sich die Beklagte hierbei auf ein Urteil des Landgerichts Bonn vom 7. April 1927 beruft — dessen richtige Wiedergabe einmal unterstellt werden mag —, so ist dem entgegenzuhalten, daß das fragliche Urteil gleichmäßig den Berufskreis des Arbeitgebers wie die Tätigkeitsart des Arbeitnehmers heranziehen will, somit einen vermittelnden Standpunkt einnimmt. Aber auch dem ist aus dem obigen Grunde wie aus der weiteren Erwägung nicht zuzustimmen, daß nach der Voraussetzung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der betreffende Tarifvertrag eine überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Tarifgebiete haben muß. So ist auch hier, wie ganz allgemein im Arbeitsrecht, der maßgebende Gesichtspunkt nicht die Tätigkeit des Arbeitgebers, sondern die Stellung und Arbeit des Arbeitnehmers. Daß es sich bei dem Betriebe der Beklagten, der eine Linsen- und Faltschneidfabrik mit 37 Arbeitern ist, um eine Druckereiabteilung im Sinne des § 1 des fraglichen Tarifvertrages handelt, kann bei der vorhandenen Zahl von drei Maschinenmeistern, drei Schriftsetzern und einem Stereotypenpeur außer den als Anlegerinnen tätigen Klägerinnen nicht zweifelhaft sein. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob es sich hier um eine an- oder eingegliederte Ab-

teilung der Beklagten handelt, da entgegen der Ansicht der Beklagten sich weder aus dem Wortlaut noch dem Sinn des § 1 des fraglichen Tarifvertrages eine solche Unterscheidung ergibt.

Im übrigen mag insbesondere bezüglich der Frage, ob der am 15. September 1924 abgeschlossene Tarifvertrag die Anwendung des Reichstarifs ausschließt, auf die zutreffenden Gründe der Gewerbegerichtsentscheidung verwiesen werden. Es war daher, wie geschehen, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO. zu entscheiden.“ (3 S. 71/27 zu 8.)

In diesem Klagegang ist die Ansicht, die wir nach rechtlichen Gedanken tariflich vertreten müssen, durch Gerichte bezeugt worden. Gewerbegericht und Landgericht sind mit uns gleicher Meinung, daß Druckerarbeiten, wie sie in unserem § 1 des Reichstarifs benannt werden, auch unter unsere „tariflichen Bestimmungen“ fallen. Im Klagegang ist von der gegnerischen Partei möglichst „alles“ herangeholt worden, um den Beweis zu erbringen, daß solche Druckereiabteilungen nicht unter den § 1 gebracht werden können. Möge die Kollegenschaft daraus lernen, daß die gewerkschaftliche Organisation eine außerordentliche Bedeutung in der Vertretung der Arbeitsrechte hat.

Tarifvertrag.

Unabhängigkeit des Tarifvertrages.

Urteil des Gewerbegerichts Dresden vom 30. März 1927.

Tatbestand: Der Kläger hat längere Zeit hindurch einen Lohn widerspruchlos angenommen, der niedriger als der Tariflohn war, auf den der Kläger Anspruch hatte, er fordert jetzt mit seiner Klage Nachzahlung des Unterschiedsbetrages von sechs Wochen. Die Beklagte erwidert in der lange Zeit fortgesetzten widerspruchlosen Annahme des untertariflichen Lohnes einen Verzicht für die Vergangenheit. Sie bestreitet nicht, daß der Kläger am 14. März 1927 seine Forderung auf Tariflohn erhoben hat, daß ihm eine Woche später, als er Nachzahlung verlangte, das Arbeitsverhältnis gekündigt worden ist.

Die Beklagte ist verurteilt. Aus den Gründen: Es war zu prüfen, ob in der fortgesetzten stillschweigenden Annahme des untertariflichen Lohnes ein Erlösvertrag im Sinne von § 379 des Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt werden kann, da einem nachträglichen Verzicht auf die fällig gewordenen Unterschiedsbeträge die Unabhängigkeit des Tarifvertrages nach Ansicht des Gerichts nicht entgegensteht. Ein solcher Verzicht würde zweifellos anzunehmen sein, wenn die Nachforderung erst nach seiner Entlassung von dem Kläger erhoben worden wäre. Dies ist unbestritten nicht geschehen. Der Kläger hat nach während des bestehenden Arbeitsverhältnisses seine Nachforderung geltend gemacht. Daraus aber, daß er das nicht früher als am 14. März getan hat, wie Beklagte behauptet, kann auf einen Verzichtswillen des Klägers bei den vorangegangenen Lohnzahlungen aus dem Grunde nicht geschlossen werden, weil Voraussetzung des Verzichts ist, daß die Annahme des tarifniedrigeren Gehalts nicht aus einer wirtschaftlichen Zwangslage heraus erfolgt. Für den Fall der Aufrechterhaltung höherer Lohnansprüche mußte der Kläger mit der Entlassung rechnen. Ein auf Verzicht gerichteter Wille des Klägers kann daher nicht angenommen werden.

Man kann dem Kläger auch nicht arglistiges Verhalten zum Vorwurfe machen. Der in dem Tarifvertrage festgelegte Lohn ist nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften Mindestlohn für den Arbeitnehmer. Von dem darauf gerichteten Ansprüchen gegenüber ist der Einwand arglistigen Verhaltens aber nicht gegeben.

Nach alledem war die Nachforderung des Klägers auf Grund von § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 als berechtigt anzuerkennen.

Untertarifliche Bezahlung als unlauterer Wettbewerb.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1927, II. Zivilsenat (II 425/1926).

Aus den Gründen: Der Beklagte kann im Ernst selbst nicht bestreiten, daß seine sehr viel niedrigeren Preise (trotz angeblich sehr viel höherer Leistungen) jedenfalls zu einem sehr wesentlichen Teil nur durch die untertarifliche Entlohnung seiner Angestellten ermöglicht sind. Die Lohnsätze des Tarifvertrages sind aber zufolge der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages auch für ihn bindend. Er ist nach §§ 1, 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 verpflichtet, eben diese Sätze seinen Angestellten zu bezahlen, abweichende Vereinbarungen sind rechtsungültig, zum voraus erklärte Verträge seiner Angestellten für sie jedenfalls nicht bindend, für den Beklagten nicht schuldfreiend. Der Beklagte handelt also rechts- und ver-

tragswidrig, wenn er seine Angestellten zu Sätzen unter dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarif beschäftigt. Daran vermöchte auch der Umstand nichts zu ändern, wenn die betroffenen Angestellten bei fortwährendem Arbeitsverhältnis auf ihre jeweils verfallenden Ansprüche rechtswirksam verzichten könnten und rechtswirksam verzichtet hätten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob ein solcher Verzicht im Einzelfall etwa unbeswillen unverbindlich wäre, weil er unter der mehr oder weniger unerblühten Drohung der Kündigung zustande gekommen ist. Beklagter wertet demnach einen durch Rechts- und Vertragsbruch erlangten gewerblichen Vorteil, nämlich die erheblich niedrigeren Einstandspreise seiner gewerblichen Leistungen dazu aus, um sich vor den artiftreuen Wettbewerbern mittels seiner so überhaupt erst ermöglichten, sehr viel billigeren Vergütungssätze einen Vorprung im gewerblichen Wettkampf zu sichern. Er nützt damit eben die rechtliche Bindung der artiftreuen Firmen, deren er sich gesellschaftlich entschlägt, zu deren Schaden und seinem Vorteil aus. Ein Vorgehen dieser Art verstößt allerdings nach seinem Gesamtcharakter gegen die guten Sitten und damit gegen § 1 Unt. WG. und § 226 BGB. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die untertarifliche Entlohnung der Angestellten des Beklagten selbst an und für sich noch nicht sittenwidrig sein mag.

(Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht, 7. Jahrg. Heft 9 S. 580.)

Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats

kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Zahl der Betriebsratsmitglieder erreicht. Stellvertretung nach § 40 ist zulässig. (§ 32 Abs. 1 BVO.)

Auch diese Vorschrift ist zwingend und für die Gruppenräte in vollem Umfange maßgebend. Die Nichtbeachtung kann u. a. zur Folge haben, daß die beim Arbeitsgericht anhängig zu machenden einschlägigen Klagen infolge der Ungültigkeit des Betriebsratsbeschlusses zur Abweisung kommen. Das ist auf jeden Fall zu verhüten.

Ungültiger Verzicht auf Ferien.

Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Dresden vom 5. März 1927 (Urtizenzellen 8 Ds 673/26).

Tatbestand: Unstreitig unterliegen die Dienstverträge der Kläger dem für allgemeinverbindlich erklärten Landestarifvertrag für das Holzgewerbe im Freistaat Sachsen und Nachbargebieten vom 19. Dezember 1924. Danach standen ihnen für 1926 die aus der Anlage I zur Klage ersichtlichen Urlaubstage zu, für die die Beklagte das aus der gleichen Anlage ersichtliche Urlaubsgeld von insgesamt 940,56 RM. zu zahlen hatte. Sie hat ihnen diesen Urlaub nicht gewährt. Sie wagt sich auch, ihnen das Urlaubsgeld zu zahlen. Sie stützt sich daher auf einen Revers, den die Kläger Anfang Juli 1926 unterschrieben hatten und der dahin ging, daß die Unterszeichner mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage auf ihre Ferienansprüche für das Jahr 1926 verzichteten. Demgegenüber weisen die Kläger auf den Grundtatbestand der Unabhängigkeit der Normativbestimmungen, zu denen auch die Bestimmungen über Urlaub und Urlaubsgeld gehören, hin. Außerdem machen sie geltend, daß sie am 2. September 1926 ihre Verzichtserklärung auf die Ferienansprüche zurückgenommen und ihre Ferienansprüche geltend gemacht haben. Dies bestreitet die Beklagte nicht. Sie geht auch mit den Klägern dahin einig, daß der Tarifvertrag die Ferienperiode auf die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres festgelegt hat. Der Vorderrichter hat sich dem Rechtsstandpunkt der Kläger angeschlossen und dem Klagantrag, der auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von insgesamt 940,56 RM. an sie gerichtet ist, gefügt. Dies befähigt die Beklagte. Sie hat gegen das Urteil des Vorderrichters formgerecht und fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe: Da die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer Normativbestimmungen sind und auf Normativbestimmungen ein Arbeitnehmer für die Zukunft rechtswirksam nicht verzichten kann, außerdem die in § 51 des Tarifvertrages vorgesehene Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung der Beklagten und ihrer Betriebsvertretung über die Reihenfolge des Ferienantritts ihrer einzelnen Arbeitnehmer nicht zustande gekommen war, konnte der Revers den Klägern nicht das Recht nehmen, bis zum 31. Oktober 1926 den ihnen nach dem Tarifvertrag zustehenden Urlaub geltend zu machen. Von diesem Recht haben sie rechtzeitig Gebrauch gemacht. Am 20. September 1926 haben sie den Revers widerrufen und auf der Gewährung von Ferien bestanden. Dies mußte zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten und gemäß §§ 91, 27 Abs. 1 ZPO. zu ihrer Belastung mit den Kosten aus dem zweiten Rechtszuge führen.